

Berufsschullehrer/Berufsschullehrerinnen sind Landeslehrer/Landeslehrerinnen und Unterstehen der Diensthoheit des Bundeslandes

Vertragsverhältnisse	Pädagogischer Dienst §§ 37, 38 ff	Vertragslehrer*in/Sonderv ertragslehrer*in (nur wenn das Dienstverhältnis vor 1. September 2019 begründet wurde) § 90 ff	öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis LDG §§ 9 und 10
Vertragsarten	Befristet auf Unterrichtsperi ode Befristet bis Ende der Ausbildungszeit Unbefristet	I L: Dauerbeschäftigung in Teilzeit über 10 Stunden oder Vollzeit II L: vorübergehende Beschäftigung in Vollzeit oder Teilzeit unter 10 Stunden (Entlohnung nach Jahreswochenstunde)	Ernennungs- Bescheid provisorisch definitiv
Verwendungsgruppen	pd	Sondervertrag oder I 2b 1 (ohne PH Abschluss) I 2a 2 (mit PH Abschluss)	L 2a 2 (nach Abschluss der PH)
Gehaltsstufen	Stufe 1 bis 7	Sondervertrag: Stufe 1 bis 3 I 2b 1 Stufe 1 bis 19 I 2a 2 Stufe 1 bis 18	L 2a 2 Stufe 1 bis 16 DAZ klein, DAZ Groß

Der kleine Unterschied

Vertragslehrer*in (privatrechtlich)	Berufsschullehrer*in (öffentlich-rechtlich)
Gehalt	
VBG § 18 Monatsbezug am 15. des jeweiligen Monats VBG § 90e: Geprüfte Vertragslehrer*in erhalten ein höheres Gehalt und um 5% höhere Zulagen. VBG § 46: Pädagogischer Dienst Einstufung: Pädagogischer Dienst, Sondervertrag, I 2b 1 (ungeprüft) oder I 2a 2 (geprüft) MDL und Zulagen: §§ 57-61 GehG sind sinngemäß anzuwenden.	GehG § 55: Monatsbezug am 1. des jeweiligen Monats im Voraus. Niedrigeres Gehalt – Einstufung: L 2a 2 GehG §§ 56-60: Zulagen GehG § 61: MDL
Sozialversicherung	
KV: BVAE PV: 10,25 % + AV 3% (Höchstbeitragsgrenze beachten)	KV: BVAE PV: zw. 10,25 % und 12,55 % Nach dem 31.12.1954 geboren: Pensionsbeitrag ist je nach Geburtsjahr und Eintrittsdatum gestaffelt (GehG § 22)

Leistungsfeststellung	
Bewährungsbericht LVG §§ 14 Abs. 3 und 26 Abs. 3	LDG §§ 61-68: Beurteilung per Bescheid: wird durch besondere Leistung erheblich überschritten Arbeitserfolg trotz Ermahnung nicht aufgewiesen.
Disziplinarverfahren	
Kein Disziplinarverfahren! Jedoch sind Kündigung und Entlassung möglich – anfechtbar beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht.	LDG §§ 69-105: bei Verletzungen von Dienstpflichten Regelungen gelten auch für Lehrer*innen im Ruhestand!
Krankenstand	
VBG § 24: Kürzung des Entgeltes: siehe „Krankheit/Krankenstand“ Nach bestimmten Fristen endet das Dienstverhältnis	GehG § 13c: Kürzung des Gehalts: nach 182 Tagen siehe „Krankheit/Krankenstand“ Versetzung in den Ruhestand ist möglich.
Jubiläumszuwendung	
VBG § 22 Abs. 1: (Kannbestimmung!) Nach 25 Dienstjahren – 2 Monatsbezüge Nach 40 Dienstjahren – 4 Monatsbezüge	GehG § 20c: (Kannbestimmung!) Nach 25 Dienstjahren – 2 Monatsbezüge Nach 40 Dienstjahren – 4 Monatsbezüge Todesfall: für aktive Beamte 150% des Gehaltes der Dienstklasse V/2
Ende des Dienstverhältnisses	
VBG §§ 30-34: Kündigung durch DG und DN unter Einhaltung der vorgesehenen Kündigungsfristen VBG § 32 Abs. 4: Kündigung wegen Bedarfsmangels ist ab dem 50. Lebensjahr und über 10 Dienstjahre nicht mehr möglich! VBG § 34: Vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses: Entlassungsgründe	LDG §§ 16, 17 und 18: Prov. Dienstverhältnis kann durch den DG gekündigt werden. Der BL kann seinen Austritt aus dem Dienstverhältnis erklären. Entlassung ist möglich (Disziplinaentscheidung).
Gesetzliches Pensionsalter	
Frauen 60 Jahre, Männer 65 Jahre (schrittweise Angleichung für Frauen bis 2028 auf 65 Jahre)	Frauen und Männer gleich mit 65 Jahren
Pensionsrecht	
Pension nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG) – Pensionskonto	Ab 1955 geborene Beamte*innen fallen unter die Parallelrechnung (Teil Beamtenpension – Teil APG-Pension)

	Fachgruppe I und II	Fachgruppe III	Pädagogischer Dienst (FG I, II, III)
Lehrverpflichtung (LV)	23 UE	24,25 UE	22 UE + 2 UE * für andere Dienstpflichten
LV-Verminderung für Gegenstände mit Schularbeiten	Bis 4 Anspruchsberechtigungen um 1 Stunde ab 5 Anspruchsberechtigungen um 2 Stunden		Keine
LV Verminderung bei Einsatz von EDV-Anlagen	Von 0,5 bis max. 4,5 Stunden pro Schule (Die Reduzierung ist abhängig von der Anzahl der EDV-Anlagen und der Anzahl der Klassen, in denen lehrplanmäßig der Einsatz von EDV-Anlagen vorgesehen ist.) Eine Aufteilung der Lehrpflichtverminderung auf mehrere Lehrer*innen ist gemäß LDG § 52 Abs. 5 möglich.		Bis zu 3 Stunden pro Lehrer*in Je nach Bedarf und Stundenkontingent können mehrere Lehrer*innen bis zu 3 UE erhalten
LV-Verminderung Für lehrgangsmäßige BS	0,25 Std.	0,25 Std.	
IBA und Qualitätssicherung	Das landesgesetzlich zuständige Organ kann für die Wahrnehmung von Tätigkeiten im Rahmen der Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Personen (BAG § 8b Abs. 1-2) und im Rahmen von Projekten der Qualitätssicherung eine Verminderung um bis zu einem Viertel der Lehrverpflichtung vornehmen. Beispiele: Tätigkeiten in Verbindung mit integrativen Schüler*innen, Maßnahmen in Bezug auf Qualitätsentwicklung.		Bis zu 4 Wochenstunden (im Bedarfsfall plus 2 Beratungsstunden)

* z.B.: Klassenvorstand/Klassenvorständin, qualifizierte Beratungstätigkeiten, Fachkoordinator*in, Mentor*in, Verwaltung von Lehrmittelsammlungen, Wahrnehmung der Aufgabe des Qualitätsmanagements auf Schulebene, ...